

BEKANNTMACHUNG 2026 FÜR PROJEKTE MIT START AB 2027

# Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschafts- projekte (Nakopa)

Unterstützung für etablierte  
Partnerschaften der kommunalen  
Entwicklungspolitik

ENGAGEMENT  
GLOBAL 

mit ihrer



**SKEW**  
SERVICESTELLE KOMMUNEN  
IN DER EINEN WELT

im Auftrag des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

Deutsche Kommunen können über das Förderinstrument „Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte“ (Nakopa) eine Förderung für entwicklungspolitische Projekte zwischen 50.000 und in der Regel 250.000 Euro beantragen, die im Kontext partnerschaftlicher Kommunalbeziehungen mit einem Land des Globalen Südens entwickelt und umgesetzt werden.

Die Einreichung des Antragsentwurfs für 2027 ist bis zum 31. März 2026, **die Einreichung des Antrags ist bis zum 30. Juni 2026 möglich.**

Dieses Unterstützungsangebot wird von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung als Mittelweiterleitung für Projekte der kommunalen Entwicklungspolitik. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Die Förderentscheidungen orientieren sich an den Vorgaben in dieser Bekanntmachung und den OECD-DAC-Kriterien (entwicklungspolitische Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Effektivität, Nachhaltigkeit).

## Vorgaben zur Projektplanung und Antragstellung

### 1. Zielsetzung

Mit dem Angebot **sollen entwicklungspolitisch aktive Kommunen** unterstützt werden, gemeinsam **mit ihren Partnerkommunen lokale Lösungsansätze** zu globalen Fragen im Sinne der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung **zu entwickeln und in Form von Projekten durchzuführen.**

### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Kommunalverwaltungen,
- die städtischen Bezirke für das Land Berlin und des Stadtstaates Hamburg,
  - öffentlich-rechtlich organisierte kommunale Unternehmen wie Regie- und Eigenbetriebe sowie Anstalten des öffentlichen Rechts der antragstellenden Kommune (reine

Betreiberpartnerschaften wenden sich bitte an die Betreiberplattform für kommunale Unternehmen)<sup>1</sup>,

mit ihren Partnerkommunen in Ländern der DAC-Liste.

- Die **Partnerkommune muss sich in einem Land befinden, das von der OECD als Empfängerland öffentlicher Entwicklungsgelder** definiert ist. Dabei sind Länder der Weltbank-Kategorien Least Developed Countries, Low Income Countries und Lower Middle Income Countries besonders förderfähig.
  - **OECD-Liste (World Bank Income Classifications)**
- Mit sehr fortgeschrittenen Ländern der Kategorie „Upper Middle Income Countries“, z.B. China und Türkei, wird die Zusammenarbeit auf einer anderen Ebene fortgeführt. Länder unter z.B. EU-Sanktionen (wie Belarus, Nicaragua) unterliegen zudem der Einzelfallprüfung. Bitte erkundigen Sie sich zu förderfähigen Themen und Regionen.
  - **Zur DAC-Liste auf der BMZ-Webseite**
- Die beantragten Projekte müssen im Kontext der partnerschaftlichen Beziehungen gemeinsam und möglichst gleichberechtigt geplant und implementiert werden. Die Projekte werden ausdrücklich **vom politischen Willen beider Kommunen getragen**. Die korrekte inhaltliche und finanzielle Durchführung muss durch die beiden Partnerkommunen sichergestellt werden. Sie bringen ihr kommunales Wissen und ihre Erfahrungen aktiv in das Projekt mit ein. Dies wird durch die Vorlage einer Partnerschaftserklärung im Rahmen der Antragstellung belegt.
- In beiden Kommunen sollen die Projekte öffentlichkeitswirksam bekannt gemacht werden.
- Die Projekte haben in der Regel mehrjährige Laufzeiten, daher empfiehlt es sich, sich vor der Beantragung des Projekts durch einen Ratsbeschluss abzusichern.
- Gemeinsame Anträge mehrerer deutscher Kommunen und ihrer Städtepartner sind möglich. Dabei tritt eine deutsche Kommune als Antragsteller und späterer Vertragspartner für das Projekt auf. Die weiteren Kommunen können Drittmittelgeber sein und/oder sich an der Umsetzung beteiligen.
- Eine deutsche Kommune, die zwei Partnerschaften mit zwei Kommunen aus unterschiedlichen Ländern des Globalen Südens pflegt (Dreieckspartnerschaft), kann einen gemeinsamen Projektantrag stellen und Aktivitäten in beiden Ländern gleichermaßen durchführen sowie die Kommunen miteinander vernetzen.
- Die deutsche Kommune kann mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. lokale Initiativen und Vereine) in Deutschland und im Ausland zusammenarbeiten. Diese gelten als weitere Projektbeteiligte, unterstützen die Kommune in der Projektumsetzung und weisen spezifische projektbezogene Kompetenzen und möglichst einen lokalen Bezug zum Antragsstellenden oder zu dem Projektpartner auf. Die Gesamtsteuerung des Projekts und die Rechenschaftspflicht obliegt stets alleine der antragstellenden Kommune und darf nicht an Dritte übertragen werden.

---

<sup>1</sup> Zur Website der Betreiberplattform

- Grundsätzlich werden im Rahmen dieser Bekanntmachung **nicht mehr als zwei Anträge pro Kommune** gefördert.

### 3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind nur Projekte, die sich **der kommunalen Entwicklungspolitik zuordnen** lassen. Darunter wird die Summe der entwicklungspolitischen Mittel und Maßnahmen verstanden, die von deutschen kommunalen Verwaltungen **im In- und Ausland** eingesetzt werden. Sie ist **auf eine global nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklung ausgerichtet** und soll **im Globalen Süden zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen**.

Im Zentrum des Projekts stehen die kommunale Zusammenarbeit der Partnerkommunen und der Austausch kommunaler Expertise. Der Auf- bzw. Ausbau der partnerschaftlichen Kommunalbeziehungen ist fester Bestandteil des umzusetzenden Projekts.

Inhaltlich müssen die Projekte einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 und zur Erreichung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) und damit zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung leisten. Weiterhin muss sich das Projekt klar auf die Kompetenzen und den Wirkungskreis der Kommunen beziehen. Insbesondere werden die Themen Nachhaltige Daseinsvorsorge, Good Local Governance oder Klimaschutz und Klimaanpassung gefördert.

Die Projekte müssen das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit und einer inklusiven Gesellschaft berücksichtigen, konfliktensibel konzipiert sein sowie in Einklang mit der lokalen sowie der nationalen Entwicklungsplanung stehen.

Die für die beantragten Projekte relevanten BMZ-Strategiepapiere sind bei der Projektplanung und -implementierung zu beachten. Abrufbar sind alle Dokumente unter:

→ <https://www.bmz.de/de/aktuelles/publikationen>

**Die Förderung wird gewährt für:**

- **Projekte mit einer Fördersumme in Höhe von 50.000 bis 100.000 Euro** mit vereinfachter Antragstellung
- **Projekte mit einer Fördersumme in Höhe von 100.000 bis 250.000 Euro** mit regulärer Antragstellung.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen können Partnerschaften mit Erfahrung in der Projektdurchführung eine Förderung bis maximal 500.000 Euro beantragen.

## 4. Rahmenbedingungen der Förderung

**Laufzeit:** Die Projekte dürfen eine **maximale Laufzeit von 12 Monaten bis zu drei Jahren** nicht überschreiten, beginnen frühestens am **1. März 2027** und müssen spätestens am **30. Juni 2030 abgeschlossen sein**.

**Finanzierungsart:** Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung. Gefördert werden **bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben** (Summe aus Projektausgaben, Mittelreserve und Verwaltungskostenpauschale). **Mindestens 10 Prozent** der Gesamtausgaben müssen von der antragstellenden Kommune in Form von **Eigen- und/oder Drittmitteln** erbracht werden. Kofinanzierungen aus Landesmitteln können auf den Eigenanteil angerechnet werden oder diesen ersetzen. Die entsprechenden Landeshaushaltsordnungen sind in diesem Fall zu beachten. Unbare Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht anrechenbar auf die Eigenmittel und werden neben dem Budget nachrichtlich aufgeführt.

**Ort des Mitteleinsatzes:** Die Mittel sind vorrangig im Partnerland einzusetzen. Im Rahmen der Engagement-Förderung sind jedoch Begleitmaßnahmen im Inland ausdrücklich erwünscht, z.B. Vernetzungs- und Informationsarbeit oder entwicklungspolitische Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit. Die begleitenden Maßnahmen im Inland dürfen einen Anteil von maximal 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben (siehe Zwischensumme Ausgabenplan Positionen Nr. 6.1 bis Nr. 6.6) nicht übersteigen.

Eine **Verwaltungskostenpauschale** (zur Deckung der entstandenen Verwaltungskosten, z.B. anteilig für Personal, Kommunikation, etc.) in Höhe von maximal 7 Prozent zusätzlich zu den aufgeführten förderfähigen Projektausgaben (entsprechend dem Ausgaben- und Finanzierungsplan) kann beantragt werden. Zum Ausgleich für gegebenenfalls anfallende Aufwendungen kann die projektdurchführende Kommune die Verwaltungskostenpauschale ganz oder teilweise an den Projektpartner oder beteiligte Akteur\*innen weiterleiten.

Pauschal kann eine **Mittelreserve** in Höhe von bis zu 3,5 Prozent für unabweisbare Mehraufwendungen beantragt werden. Die Reserve ist vorrangig für inflationsbedingte Mehrausgaben zu verwenden. Zur Inanspruchnahme für unabweisbare Mehrausgaben (nicht inflationsbedingt) ist die vorherige Zustimmung von Engagement Global erforderlich.

## 5. Weitere Fördervoraussetzungen

**Erfolgskontrolle:** Förderfähig sind nur Projekte, deren klar definiertes und messbares Projektziel innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens erreicht werden kann. Eine Erfolgskontrolle während und nach Abschluss des Projekts ist anhand von Indikatoren durchzuführen. Die Erstellung jährlicher ordnungsgemäßer Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises nach Projektende erfolgt gemäß Anwendungsbestimmungen für Projekte (ANBest-P).

Die **Nachhaltigkeit** der Projekte über die Projektlaufzeit hinaus muss gewährleistet werden. Dabei verpflichtet sich der Vertragspartner auch, vom Projekt hervorgerufene Folgekosten selbst zu tragen oder anderweitig zu decken.

Die mittelbare/unmittelbare Verfolgung oder Vertretung eigener kommerzieller Interessen bzw. kommerzieller Interessen Dritter im Rahmen der Maßnahmen (Aktivitäten) ist sowohl für die deutsche Kommune als auch die Projektpartner ausgeschlossen.

**Vermeidung von Förderketten und Doppelförderung:** Es muss sichergestellt sein, dass jedes Förderprojekt ein in sich geschlossenes Projekt darstellt und nicht abhängig ist von anderen Förderungen (abgesehen von ggf. eingeworbenen Drittmitteln; siehe oben). Für das beantragte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen dürfen keine weiteren Bundesmittel oder Mittel von Engagement Global beantragt oder bewilligt sein.

Eine Synergie von Nakopa mit weiteren Instrumenten der finanziellen und personellen Unterstützung von Engagement Global („Kleinprojektefonds kommunale Entwicklungspolitik“, „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ oder „Fachkräftefonds für kommunale Partnerschaften weltweit“) ist möglich. Dabei muss jedes Projekt so konzipiert sein, dass es unabhängig von anderen Projektförderungen durchgeführt werden kann.

## 6. Abrechnungsfähige Aktivitäten

- Ausgaben für investive Maßnahmen bzw. Infrastrukturinvestitionen müssen in der Regel mit Maßnahmen des Capacity Developments, der Sensibilisierung oder des internationalen Erfahrungsaustauschs (Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, Reise- und/oder Transportausgaben, Materialausgaben, Honorarausgaben, Anmietung von Seminarräumen, eventuelle Kursgebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, etc.) verbunden werden. Reine Beschaffungsvorhaben sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen, Erstausstattungen mit Verbrauchsmaterialien einschließlich der dafür notwendigen Beschaffungs- und Transportausgaben sind förderfähig. Ausrüstung und Material müssen im Hinblick auf Qualität, Preis, Verfügbarkeit und Wartung bzw. Pflege den lokalen Bedürfnissen angepasst sein.
- Der Erwerb von Grundstücken ist nicht förderfähig. Das für das Projekt zu nutzende Grundstück muss sich im Eigentum der Partnerkommune oder einer lokalen, gemeinnützigen Institution befinden und ist als Eigenleistung nicht anrechenbar. Bitte achten Sie ferner darauf, dass die Nutzung von Grundstücken konfliktensibel erfolgt.
- Studien: Machbarkeitsstudien und Vorstudien, die die Durchführbarkeit und die Sinnhaftigkeit des Projekts prüfen, müssen vor Projektbeginn abgeschlossen sein. Technische/wissenschaftliche Studien und die Erstellung von Konzepten und Strategien im Projektverlauf sind nur förderfähig, sofern sie mit einer ersten pilothaften Umsetzungsmaßnahme einhergehen. Beispiele für mögliche Umsetzungsmaßnahmen müssen im Antrag dargestellt und im Budget aufgeführt werden. Die

Planung der Pilotprojekte kann nach Abschluss der Studie angepasst werden und unterliegt der Zustimmung von Engagement Global, sofern sie nicht bereits bei Antragstellung bewilligt wurde.

- Ausgaben für Aufwendungen, die im Rahmen der Wirkungserfassung entstehen, sind förderfähig, wenn die Ergebnisse an Engagement Global weitergeleitet werden und die Ausgaben in einem angemessenen Verhältnis der Gesamtausgaben stehen.

## 7. Personalausgaben

- Personalstellen im Partnerland, die für die Verankerung des Projekts über das Projektende hinaus benötigt werden, können finanziert werden. Dazu werden die Personalausgaben ab dem Zeitpunkt der Beanspruchung bis Ende der Projektlaufzeit jährlich in abnehmenden Raten (i.d.R. 100, 80, 60 Prozent) veranschlagt. Die Ausgaben müssen ortsüblich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Projekts stehen. Bei Beantragung muss der Bedarf der Stelle dargelegt werden und eine Beschreibung der Tätigkeit erfolgen. Die Finanzierung der Personalstellen nach Projektende muss gewährleistet sein. Ausgaben für lokales Personal im Partnerland (einschließlich kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen), das unmittelbar an der Durchführung des Projekts beteiligt ist, sind förderfähig.
- Die Finanzierung von Personalstellen in der deutschen Kommunalverwaltung ist über dieses Instrument nicht möglich. Honorarleistungen für kommunale Mitarbeiter\*innen sind nicht abrechenbar.
- Entsendungen von Verwaltungspersonal oder themenbezogenem Fachpersonal, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen überschreiten, sind nicht förderfähig. Für mittel- oder längerfristige Entsendungen wird auf die zuständigen Personalentsendungsinstrumente verwiesen.

→ Informationen zur Koordination kommunaler Entwicklungspolitik

→ Informationen zum Fachkräftefonds für kommunale Partnerschaften weltweit

→ Informationen zum Senior Experten Service (SES)

## 8. Reisen und Sicherheit

Bei der Beantragung von Reisen in die Partnerregion müssen generell der Zweck der Reise sowie Anzahl, Position und Funktion der Reisenden konkret beschrieben werden. Die Anzahl der Reisenden und die Aufenthaltsdauer müssen angemessen und nachvollziehbar sein und richten sich nach der Art der Reisen. Hierzu zählen:

- Reisen, die auf Wissensvermittlung und den Erfahrungsaustausch abzielen (z.B. Durchführung von Schulungen oder Konferenzen).
- Reisen zur Projektbetreuung (z.B. Monitoring, Übergaben, etc.) können jährlich maximal einmal mit bis zu sieben Tagen und zwei Personen beantragt werden. Die Notwendigkeit ist im Antrag darzulegen.
- Reisen zu **ausschließlich repräsentativen Zwecken sind nicht förderfähig.**

Jede Reise ist auf ihre Notwendigkeit für den Projekterfolg, ihre Wirtschaftlichkeit und ökologischen Auswirkungen zu prüfen.

Bei Flugreisen können Kosten für die Economy, bei Bahnfahrten zweite Klasse abgerechnet werden. Flugreisen einer höheren Klasse können nur in begründeten Einzelfällen erstattet werden und nur, wenn zuvor die schriftliche Zustimmung von Engagement Global eingeholt wurde. Ausgaben für Impfungen, Medikamente und Visa können geltend gemacht werden. Grundlage der Erstattung sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes.

Bei projektbezogenen Auslandsreisen ist der Vertragspartner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Reisende sich zuvor über lokale Gesetze und die Sicherheitslage vor Ort, auch bezüglich der nötigen gesundheitlichen Vorsorge informieren und die nötigen Maßnahmen treffen, wie z.B. Impfschutz und Abschluss einer Auslandsreise-Versicherung (Kranken, Unfall- und Haftpflichtversicherung). Zur Einbeziehung in Maßnahmen der Krisenvorsorge und -reaktion der Deutschen Botschaft muss spätestens 10 Tage vor Beginn eines Aufenthaltes eine Online-Registrierung beim Auswärtigen Amt erfolgen.

→ Zur Krisenvorsorgeliste ELEFAND beim Auswärtigen Amt

Bei Reisen ins Ausland sind die Hinweise zur Sicherheitsvorsorge und zu Not- und Krisenfällen im Ausland zu beachten.

→ Merkblatt für Not- und Krisenfälle im Ausland

## 9. Weiterleitung von Mitteln

- Die deutsche Kommune kann zur Erfüllung des Zweckes die Fördermittel an die Projektpartner im Partnerland weiterleiten. Hierzu muss eine Projektvereinbarung in Form eines privatrechtlichen Vertrages geschlossen werden, um die Einhaltung der mit Engagement Global vertraglich vereinbarten Auflagen zu gewährleisten. Verantwortlicher Vertragspartner von Engagement Global bleibt die deutsche Kommune.
- Wenn lokale Akteur\*innen eine wichtige Rolle im Projekt einnehmen und sich für dessen Zielerreichung einsetzen, können Fördermittel an diese weitergeleitet werden. Die Höhe der Mittel sollte i.d.R. ein Drittel der Mittel nicht übersteigen und muss von EG genehmigt werden. Die Mittel sind für Maßnahmen des jeweiligen Projekts aufzuwenden, deren Durchführung im Weiterleitungsvertrag vereinbart wurde. In den weitergeleiteten Mitteln sind ausschließlich Gelder für operative Maßnahmen enthalten. Die Steuerung des Projekts verbleibt trotzdem immer bei beiden Kommunen. Eine Abrechnung von eigenen Dienstleistungen (Personalkosten) der lokalen Initiativen und Vereine ist nicht möglich. Eine Weiterleitung finanzieller Mittel an kommunale Unternehmen und Verbände ist ausgeschlossen; Ausnahmen hiervon bilden Eigen- und

Regiebetriebe als Teile der kommunalen Verwaltungen sowie gemeinnützige Vereine. Eine Weiterleitung an Privatpersonen ist ebenfalls ausgeschlossen.

- Bei Weiterleitung von Zahlungsmitteln an die Partnerkommune müssen die Bestimmungen des jeweiligen Landes zur Einfuhr von Devisen Berücksichtigung finden und Belege über das Wechselgeschäft vorgehalten werden.
- Die deutsche Kommune kann bei der Weiterleitung von Fördermitteln an Partnerorganisationen (im Partnerland) anstelle der Vorlage von Originalbelegen anerkannte unabhängige Buchprüfer\*innen (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen einschalten, sofern gesetzliche Grundlagen im Partnerland den Vorhalt von Originalbelegen vorschreiben. Die Ausgaben sind dann förderfähig.

## 10. Antragsverfahren

Der Prozess der Antragstellung und Nachweisung des Projekts erfolgt ausschließlich über die Förderprojektsoftware von Engagement Global. Bitte beachten Sie, dass Sie sich zunächst einmalig in der Förderprojektsoftware registrieren sowie einen Antrag auf Trägerprüfung stellen müssen, sofern Sie nicht bereits als antragstellende Kommune registriert sind.

→ Zur Förderprojektsoftware

→ Kurzanleitung Antragstellung

Nach positiver Trägerprüfung erhalten Sie eine Benachrichtigung über Ihre Zulassung zur Antragstellung.

Das Antragsverfahren ist zweistufig und startet mit dem Einreichen eines Antragentwurfes, der **bis zum 31. März 2026** bei Engagement Global vorliegen muss. In diesem sind mindestens die Rubriken 1-3 und 4.1 auszufüllen und unter Sonstiges (4.19 bzw. 4.27) auch die geschätzte Höhe der Förderung eingetragen werden. Erst nach positiver Prüfung kann in demselben Formular weitergearbeitet und **bis spätestens 30. Juni 2026** der Antrag eingereicht werden.

**Die Antragsunterlagen können nur noch digital über die Förderprojektsoftware eingereicht werden. Bitte achten Sie darauf, dass die digitale Einreichung nur über die zeichnungsberechtigte Person der Kommune erfolgt.**

Die Förderfähigkeit richtet sich nach den OECD-DAC-Kriterien und nach den Vorgaben dieser Bekanntmachung.

## 11. Unser Service

Die SKEW begleitet interessierte Kommunen durch den gesamten Prozess der Förderung (Antragstellung, Projektdurchführung und Nachweiserstellung) mit fachlicher und administrativer Beratung sowie mit Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen.

Zur Vorbereitung auf die Antragstellung raten wir zur Teilnahme an unserem Qualifizierungsseminar „Antragstellung leicht gemacht“. Verschiedene Termine werden im Zeitraum der Antragstellung angeboten und auf unserer Homepage veröffentlicht. Zudem bieten wir eine persönliche Beratung an. Zur Vereinbarung eines Beratungstermins empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit unserem Team.

Die Ansprechpersonen des Förderinstruments finden Sie auf der Homepage:

→ [Nakopa - SKEW](#)

Angeboten werden auch zwei Seminare zur Projektdurchführung („*Projekte erfolgreich gestalten*“) oder zur Projektabrechnung (Erstellung von Verwendungsnachweisen).

→ [Zu den Seminarterminen](#)

→ [Zu den Dokumenten und Formularen](#)

→ [Zu den FAQs](#)